



Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Netzanschlüssen bei der Gemeindeentwicklung Vaterstetten

1. Rechtliche Grundlage für die Projektierung, den Bau und die Abrechnung von Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Technischen Anschlussbedingungen der Gemeindeentwicklung Vaterstetten, im Folgenden GEV genannt, für Fernwärme. Alle Verordnungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen sind auf der Internetseite www.gw-vat.de veröffentlicht. Die sonstigen technischen und behördlichen Regelwerke mit den darin enthaltenen Auflagen und Bestimmungen sind ebenfalls zu beachten.
2. Zur leistungsgerechten Auslegung des Verteilungsnetzes, des Netzanschlusses sowie der Zähl- und Messeinrichtungen sind zur Erstellung von Kostenangeboten folgende Unterlagen notwendig:
 - Antrag zur Erstellung von Kostenangeboten.
Die gleichzeitig benötigte Gesamtleistung ist unbedingt anzugeben. Sie ist die Grundlage für die Dimensionierung des Netzanschlusses und bildet die Basis zur Ermittlung des Baukostenzuschusses.
 - Lageplan 1:1000 der die Flurstücknummer, die Höhenlage, die Baulinien, die Bebauungen, und die Wegeanlagen des anzuschließenden Grundstücks aufweist.
 - Grundrissplan 1:100 aus dem die Lage des gewünschten Netzanschlusses hervorgeht.
Nach Möglichkeit sind auch die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitungen, der Klär- und Versitzgruben, der nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume und alle anderen relevanten Tiefbauprojekte einzuzeichnen.
3. Die Kostenangebote der Bauausführung beruhen auf den im „Antrag zur Erstellung von Kostenangeboten“ gemachten Angaben und der vereinbarten Leitungsführung. Kostenmehrungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aufgrund unvorhersehbarer örtlicher Hindernisse sind vom Auftraggeber zu tragen, ebenso Kostensteigerungen für Arbeiten, die trotz Bodenfrostes auf ausdrücklichen Kundenwunsch durchgeführt werden sollen.
4. An das Angebot halten wir uns ein Jahr ab Angebotsdatum gebunden. Ebenso an den entsprechenden Auftrag.
5. Die Errichtung eines Netzanschlusses umfasst folgende Leistungen:
 - Lieferung und Montage eines kompletten Netzanschlusses vom Netzverknüpfungspunkt bis zum Hausübergabepunkt.
 - Aufgraben und Wiederverfüllen der Leitungsgräben.
 - Wiederherstellung der Oberfläche auf öffentlichem Grund



Verwaltungsrats-Vorsitzender
Leonhard Spitzauer
Vorstände
Tobias Aschwer
Georg Kast

Rechtsform/Sitz der Gesellschaft
Gemeindeentwicklung Vaterstetten
Kommunalunternehmen AöR
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten
RG München, HRA 97375

Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
IBAN DE50 7025 0150 0028 1265 30
BIC BYLADEM1KMS
USt-ID-Nr. DE267597451



Die Wiederherstellung der Oberfläche auf Privatgrund ist in den Standardleistungen nicht enthalten. Sie folgt nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und wird in einer gesonderten Position angeboten und abgerechnet.

6. Wünscht der Auftragnehmer Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen nach Vorgaben durch die GEV in Eigenleistung durchzuführen oder durchführen zu lassen, hat er dies im Rahmen der Angebotserstellung, jedoch spätestens bei der Auftragserteilung, mitzuteilen. Die GEV werden die Eigenleistung des Auftragnehmers entsprechend berücksichtigen und im Angebot gesondert ausweisen
7. Die Durchführung des Auftrages setzt eine von jeglichen Hindernissen befreite Leitungstrasse voraus.
8. Die Netzanschlüsse werden erst erstellt, wenn eine sichere Montage der Netzanschlüsse möglich ist und Schutz vor nachträglicher Beschädigung im Baufortschritt gewährleistet ist.
9. Der mögliche Beginn der Anschlussarbeiten ist der GEV mindestens 4 Kalenderwochen vor dem gewünschten Fertigstellungstermin mitzuteilen.
10. Sollte der Auftrag auf Wunsch des Auftraggebers storniert oder wesentlich verändert werden, gehen die bis dahin entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
11. Die GEV behalten sich das Recht vor, von einem erstellten Auftrag zurückzutreten, wenn:
 - Verhältnisse vorliegen, welche die Erstellung der Netzanschlüsse wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von der GEV zu verantworten sind;
 - der Auftraggeber bewusst oder unbewusst wesentliche Angaben unrichtig macht oder verschweigt;
 - der Auftraggeber Ansprüche stellt, die über den üblichen Rahmen des Auftrages hinausgehen. Der Rücktritt aus einem dieser Gründe erfolgt unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche.
12. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Anschlussarbeiten und vor Aufnahme der Versorgung. Die Inbetriebnahme der Fernwärme Netzanschlüsse erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten.
13. Der Netzanschluss bleibt auch nach der Fertigstellung durch die GEV und nach der vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum der GEV. Diese werden von der GEV oder deren Beauftragten betrieben und unterhalten. Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses wird im Netzanschlussvertrag festgelegt.
14. Zusatzleistungen, die von der GEV erbracht werden, aber nicht unmittelbar dem Netzanschluss zuzurechnen sind, wie z.B. die Errichtung einer Erdungsanlage, gehen nach der Fertigstellung und nach der vollständigen Bezahlung ins Eigentum und in die Unterhaltspflicht des Auftraggebers über.



Verwaltungsrats-Vorsitzender

Leonhard Spitzauer

Vorstände

Tobias Aschwer

Georg Kast

Rechtsform/Sitz der Gesellschaft

Gemeindeentwicklung Vaterstetten

Kommunalunternehmen AöR

Wendelsteinstraße 7

85591 Vaterstetten

RG München, HRA 97375

Kreissparkasse

München Starnberg Ebersberg

IBAN DE50 7025 0150 0028 1265 30

BIC BYLADEM1KMS

USt-ID-Nr. DE267597451